



Hauptausschuss

65. Sitzung (öffentlich)

10. Dezember 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:40 Uhr bis 12:20 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln** **5**

Unterrichtung
durch den Präsidenten des Landtags
Drucksache 17/11860
Vorlage 17/4227

 - Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Verordnungsentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

- 2 Aktueller Sachstand zu „Stalag 326“** **7**

 - mündlicher Bericht der Landesregierung
 - Wortbeiträge

3 Arbeit des ServiceCenters der Landesregierung *(Bericht beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage 1])* **12**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4309

– Wortbeiträge

4 Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem ersten Bericht der Antisemitismusbeauftragten *(Bericht beantragt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [s. Anlage 2])* **14**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4340

– Wortbeiträge

5 Beschluss des Kabinettsausschusses der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus *(Bericht beantragt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [s. Anlage 2])* **19**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4368

– Wortbeiträge

6 Bericht zum Landeswahlgesetz Drucksache 17/11681 *(Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 3])* **20**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4325

– Wortbeiträge

Der Ausschuss einigt sich für den Fall, dass der Ältestenrat keine zusätzliche Plenarsitzung im Februar 2021 vorsieht, darauf, das Landeswahlgesetz beschleunigt zu beraten und dazu in einer Sondersitzung am 8. Januar 2021 eine Sachverständigenanhörung und in der regulären Ausschusssitzung am 21. Januar 2021 die Auswertung der Anhörung sowie die abschließende Beratung und Abstimmung durchzuführen.

Hauptausschuss

10.12.2020

65. Sitzung (öffentlich)

CR

7	Verschiedenes	24
	a) Obleuterunde während der kommenden Plenartage	24
	b) Verabschiedung von MDgt Klaus Bösche (MKW)	24

* * *

6 Bericht zum Landeswahlgesetz Drucksache 17/11681 (*Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 3]*)

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4325

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) dankt vor allem für die im Bericht dargestellten Berechnungen zu den Wahlkreisen und das Aufzeigen der Unterschiede zwischen „Wahlberechtigten“ und „Bevölkerung“.

Es werde auf eine Aktualisierung der dem Bericht beiliegenden Anlagen mit den inzwischen vorhandenen Daten zum 31. Dezember 2019 verwiesen. Er erkundige sich, wann diese dem Hauptausschuss zur Verfügung gestellt werde und ob sich daraus Verschiebungen bei der Neueinteilung der Wahlkreise ergäben. Davon hänge ab, wann der Hauptausschuss abschließend über den Gesetzentwurf beraten und er im Plenum verabschiedet werden könne und ab wann die Aufstellungsversammlungen stattfinden könnten.

Auch ihr gehe es um eine mögliche Neueinteilung aufgrund potenzieller Verschiebungen durch die noch ausstehenden Zahlen, schließt **Verena Schäffer (GRÜNE)** an.

Außerdem wünsche sie eine Auskunft darüber, ob die Aufstellungsversammlungen tatsächlich erst nach der Verabschiedung des Gesetzes mit der Wahlkreiseinteilung durchgeführt werden könnten.

Frau Schäffers Frage zur zeitlichen Reihenfolge verweise auf eine möglicherweise problematische Situation, fügt **Angela Freimuth (FDP)** an. Auf unterschiedlichsten Ebenen fänden daher derzeit Gespräche zu einer möglichen Änderung des Zeitplans für das Beratungsverfahren zu dem Gesetzentwurf statt. Sie bitte insbesondere die Opposition, die Zeitplanänderung mitzutragen. Dem Gesetzentwurf müsse vom Parlament möglichst mit einer Vorlauffrist von 15 Monaten zum Wahltermin zugestimmt werden – es müsse bis zum 1. März 2021 in Kraft gesetzt werden –, weshalb die Sachverständigenanhörung gegebenenfalls in einer Sondersitzung stattfinden sollte, damit sie im Ausschuss angemessen ausgewertet werden könne.

Wie es in dem zur heutigen Sitzung vorgelegten Bericht heiße, stünden noch Anpassungen an der ihm beiliegenden Anlage aus, die laut Bericht voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2021 an den Ausschuss übersandt würden, greift **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** auf. Diese müssten abgewartet werden, da die Anlage ihrer Kenntnis nach Gesetzesbestandteil sei bzw. zumindest vor den Beratungen über den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen worden sein müsse.

Grundsätzlich sei ihrer Fraktion daran gelegen, das Gesetz rechtzeitig in Kraft setzen zu setzen.

Es werde formal wohl ohnehin durch die Landesregierung keine Ergänzung zum Gesetzentwurf erfolgen, da ansonsten ein neuer Entwurf eingebracht werden müsste, erklärt **Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk**. Daher müsse ein Bericht der Landesregierung mit einer Aktualisierung der Anlage zu Anträgen aus dem Parlament führen.

Das Ministerium werde die in der Anlage enthaltenen Daten mit jenen nun zum 31. Dezember 2019 vorliegenden aktualisieren, erwarte dadurch jedoch keine erhebliche Veränderung des Datenmaterials und damit der Anlage zu § 13 Landeswahlgesetz, erläutert **LMR Wolfgang Schellen (IM)**. Zwischen dem Datensatz vom 31. Dezember 2017 und jenem vom 31. Dezember 2018 lägen nur minimale Unterschiede. Ähnliches gelte seiner Erfahrung nach schon seit vielen Jahren.

Das Ministerium werde die Aktualisierung der Anlage so schnell wie möglich, voraussichtlich im ersten Januardrittel 2021, liefern.

In § 18 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes werde festgeschrieben, dass Vertreterversammlungen innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Ende der Wahlperiode durchgeführt werden könnten, was rechnerisch dem 1. März 2021 entspreche.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssten die Wahlkreise feststehen, um Fehler bei der Kandidatenaufstellung, also bei Aufstellungsversammlungen und Vertreterversammlungen, zu vermeiden, da jeweils nur die im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder mitstimmen könnten. Von den insgesamt 128 Landtagswahlkreisen seien etwa 50 oder 60 von keinen Veränderungen betroffen. Dort könnten unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren ab dem 1. März 2021 Aufstellungsversammlungen und Vertreterversammlungen stattfinden.

Sie bitte die Landesregierung, durch die rechtzeitige Aktualisierung der Zahlen ein Gesetzgebungsverfahren mit einer vorgezogenen Sachverständigenanhörung mit verkürzter Ladungsfrist sowie einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. März 2021 zu ermöglichen, bringt **Angela Freimuth (FDP)** vor. Für die Parteien und Gruppierungen, die zur Landtagswahl 2022 antreten wollten, müsse Klarheit herrschen.

Aus ihrer Sicht komme ein Termin für die Sachverständigenanhörung nur in der ersten Januarhälfte, wahrscheinlich am 7. oder 8. Januar 2021, infrage, um ein einen Kernbereich der parlamentarischen Demokratie betreffenden Bereich, das Wahlrecht, in einem vernünftigen Verfahren zu beraten. Sowohl den Parlamentarierinnen und Parlamentariern als auch den Sachverständigen sollten die aktualisierten Zahlen idealerweise vier oder fünf Tage vor der Anhörung zur Verfügung stehen, um eine Prüfung zu ermöglichen. Im Übrigen komme die Notwendigkeit für das verkürzte Beratungsverfahren auch zustande, weil der Gesetzentwurf das Parlament erst relativ spät erreicht habe.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk macht darauf aufmerksam, dass nach jetzigem Stand im Februar keine Plenarsitzung stattfinden werde und der Gesetzentwurf damit im Plenum in der letzten Januarwoche verabschiedet werden müsse, wenn ein Inkrafttreten des Gesetzes rechtzeitig zum 1. März 2021 angestrebt werde. Für den

Hauptausschuss bedeute dies, die abschließende Beratung und Abstimmung für die reguläre Ausschusssitzung am 21. Januar 2021 vorsehen zu müssen. Für eine etwa zwei Wochen vorher durchzuführende Anhörung – so bleibe genug Zeit für die Erstellung des Protokolls und die Auswertung – müssten die Sachverständigen bis Montag nächster Woche benannt werden, damit der Präsident sie rechtzeitig einladen könne, um ihnen etwa drei Wochen Zeit zur Stellungnahme zu geben.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) verweist auf die Möglichkeit, dass der Ältestenrat eine Plenarsitzung für die Karnevalszeit vorsehen könnte, da alle großen Städte die Karnevalsveranstaltungen schon abgesagt hätten und sich auch sonstiger Urlaub momentan ohnehin schwierig gestalte.

Sollte die Anhörung am 7. oder 8. Januar 2021 stattfinden, müssten auch die Rahmenbedingungen aufgrund der etwaigen Lockdownsituation berücksichtigt werden. Gegebenenfalls könnten die Sachverständigen ausschließlich oder teils per Video zugeschaltet werden.

Es könne ein Vorbehaltsbeschluss für beide Szenarien gefasst werden, schlägt **Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk** vor.

Die Landesregierung werde die Daten schnellstmöglich liefern, sagt **LMR Wolfgang Schellen (IM)** zu.

Es gelte allerdings stets, die Wahlkreise möglichst wahltagsbezogen zuzuschneiden. Da der Wahltag 2022 zeitlich noch in relativ weiter Ferne liege, sollte die Aufmerksamkeit nicht allein den Daten vom Stand 31. Dezember 2019 gelten, sondern auch der Prognose für den Jahreswechsel 2020/2021, die sich durch die neuen Daten aller Voraussicht nach nicht ändern werde.

Der Deutsche Bundestag habe seine Entscheidung über den Zuschnitt der Wahlkreise für die Bundestagswahl 2021 im Übrigen auch erst nach Ablauf der Fünfzehnmonatsfrist getroffen.

Ihre Fraktion beabsichtige nicht, sich an nicht beispielhaften Vorgängen in anderen Parlamenten zu orientieren, hält **Angela Freimuth (FDP)** dem entgegen. Die Kolleginnen Schäffer und Müller-Witt hätten durch Kopfnicken signalisiert, dass sie ebenso den Anspruch hätten, in Nordrhein-Westfalen ein vorbildliches Verfahren zu gewährleisten. Sie betone noch einmal, dass es um einen Kernbereich von Demokratien gehe, den sie mit der nötigen Sorgfalt und der dafür notwendigen Zeit beraten wissen wolle.

Angesichts der im September nächsten Jahres anstehenden Bundestagswahlen halte er es für eine große Erleichterung für die Parteien, wenn sie schon vor den Sommerferien mit den Aufstellungsversammlungen für den Landtag beginnen könnten, legt **Andreas Keith (AfD)** dar. Seine Fraktion erkläre sich damit sowohl mit dem beschleunigten Verfahren als auch mit einer Plenarsitzung in der sitzungsfreien Zeit um die Karnevalstage einverstanden.

Gregor Golland (CDU) schließt sich den Aussagen von Angela Freimuth (FDP) an. Demokratie müsse funktionieren und Verfahren müssten rechtssicher durchgeführt werden. Das Beratungsverfahren dürfe auch nicht vom weiteren Geschehen rund um die Pandemie abhängig gemacht werden, sondern müsse sich an den geltenden Fristen orientieren.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk macht darauf aufmerksam, dass sich aufgrund vor der Sitzung bekundeter terminlicher Schwierigkeiten einer Fraktion am 7. Januar 2021 der 8. Januar 2021 für eine Anhörung anbiete, falls das beschleunigte Verfahren zum Tragen komme.

Der Ausschuss einigt sich für den Fall, dass der Ältestenrat keine zusätzliche Plenarsitzung im Februar 2021 vorsieht, darauf, das Landeswahlgesetz beschleunigt zu beraten und dazu in einer Sondersitzung am 8. Januar 2021 eine Sachverständigenanhörung und in der regulären Ausschusssitzung am 21. Januar 2021 die Auswertung der Anhörung sowie die abschließende Beratung und Abstimmung durchzuführen.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk bittet die Fraktionen darum, die Sachverständigen für die Anhörung bis zum 14. Dezember 2020, 12 Uhr, zu benennen, und erklärt, die Form der Anhörung – Präsenzanhörung, eine hybride Form oder ausschließlich per Videozuschaltung – werde von den Beschlüssen des Präsidiums und des Ältestenrats abhängig gemacht werden.



SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Dr. Marcus Optendrenk MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Elisabeth Müller-Witt MdL
Sprecherin im Hauptausschuss

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Fon: 0211 - 884 25 12
Fax: 0211 - 884 31 86

elisabeth.mueller-
witt@landtag.nrw.de

www.spd-fraktion.nrw

01.12.2020

**Bitte um einen Bericht der Landesregierung zum Gesetzentwurf zum Landeswahlgesetz
Drucksache 17/11681**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der SPD-Fraktion beantrage ich für die Sitzung des Hauptausschusses am
10. Dezember 2020 zusätzlich folgenden Tagesordnungspunkt:

Bericht zum Landeswahlgesetz Drucksache 17/11681

**1. Aufzeigen der Unterschiede zwischen den Berechnungsgrundlagen
„Wahlberechtigte“ und „deutsche Einwohner“**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 10. Dezember 2020 bitte ich die Landesregierung dazustellen, weshalb als Berechnungsgrundlage für die Wahlkreiseinteilung auf Wahlberechtigte abgestellt wird und es nicht zu einer Berechnungsgrundlage mithilfe deutscher Einwohner unter Berücksichtigung nicht wahlberechtigter deutscher Minderjähriger gekommen ist, sofern sich ihre Anzahl relativ gleichmäßig - annähernd proportional zur Zahl der Wahlberechtigten - im Wahlgebiet verteilen sollte. Die Landesregierung wird um eine gegenüberstellende Darstellung dieser Modelle und der dadurch entstehenden Verschiebungen in der Sitzung oder im Nachgang gebeten.

2. Fehlender Dortmunder Stadtbezirk

In der Drucksache 17/3756 wurden im Anlagenband 1 – Statistische Daten auf Seite 74 die Dortmunder Stadtbezirke aufgelistet und zwar mit den jeweiligen kommunalen Stimmbezirken unter der Bezeichnung „Stadtbezirke“. Hierbei wurde der Stimmbezirk 11 im Stadtbezirk Eving nicht aufgeführt. Wurde dieser

Stimmbezirk in der Drucksache 17/11681 bei der Berechnung der Wahlkreisgrößen berücksichtigt?

3. Stand der Daten

Gemäß Seite 2 der Drucksache 17/11681 weichen die Wahlberechtigtenzahlen in 8 Wahlkreisen um mehr als 20% von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl nach rechnerischer Fortschreibung ausgehend vom Stand 31. Dezember 2017 durch den Landesbetrieb IT.NRW zum 31. Dezember 2021 ab. Um eine möglichst präzise Prognose der Abweichungen in den Wahlkreisen berechnen zu können, kommt es auf den als Berechnungsgrundlage herangezogenen Datenbestand an. Aus welchem Grund wurde eine rechnerische Fortschreibung der Daten vom 31. Dezember 2017 vorgenommen und keine Daten vom 31. Dezember 2018 oder 31. Dezember 2019 herangezogen?

Bis wann können aktuelle Wahlberechtigtenzahlen ggf. auch vom 31.12.2020 vorgelegt werden und welche Unterschiede ergeben sich jeweils bei der Berechnung der Abweichungen in den Wahlkreisen?

4. Stichtage zum Aufstellungsverfahren und zur Landtagswahl

Weiterhin bitte ich die Landesregierung folgende Fragen zu beantworten:

Welche gesetzliche Regelung sieht das Landeswahlgesetz abstrakt als frühest möglichen Zeitpunkt zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtagswahlkreise vor?

Was ist unter Berücksichtigung des Tages des Zusammentritts des Landtags der 17. Wahlperiode der verfassungsrechtlich erste und was der letzte zulässige Termin für die Landtagswahl 2022?

Welche Überlegung gibt es innerhalb der Landesregierung, zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung zur Festsetzung des Wahltermins für das Jahr 2022 getroffen werden soll?

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Müller-Witt MdL
Sprecherin im Hauptausschuss